

Dritte Verordnung
zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung
Vom 21. Januar 2022

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 586), und des § 28c Satz 4 IfSG in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 ThürlfSGZustVO verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und

aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a IfSG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 ThürlfSGZustVO verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

- „12. ist ein Impfnachweis ein Nachweis nach § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung,
- 13. ist eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist,“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Für Bereiche mit 2G-Plus-Zugangsbeschränkung besteht keine Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses nach Absatz 2 Nr. 16 für
- 1. geimpfte Personen, die eine Auffrischimpfung nachweisen oder bei denen der Zeitpunkt der für die Grundimmunisierung erforderlichen letzten Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
 - 2. genesene Personen nach Absatz 2 Nr. 13,
 - 3. asymptomatische Personen, die eine zurückliegende Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie mindestens eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „oder ein Test mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren nach § 2 Abs. 2 Nr. 7“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 wird die Verweisung „Absatz 7 Satz 1 und 2“ durch die Verweisung „Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „PCR-Test“ die Worte „oder ein Test mittels alternativem Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. asymptomatische geimpfte Personen, die eine Auffrischimpfung nachweisen oder bei denen der Zeitpunkt der für die Grundimmunisierung erforderlichen letzten Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,“

bb) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:

2. asymptomatische genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 13,

3. asymptomatische Personen, die eine zurückliegende Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie mindestens eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können, sowie“

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung der Nummer 1 wird die Angabe „des Absatzes 1“ durch die Verweisung „der Absätze 1 und 3 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für Personen, die Ansteckungsverdächtige im Sinne des Absatzes 1 sind, endet die Pflicht zur Absonderung abweichend von Absatz 6 Nr. 1 Buchst. b, sobald

1. ein frühestens am siebten Tag oder

2. abweichend von Nummer 1 bei Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG betreut werden und einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts unterliegen, ein frühestens am fünften Tag

entnommener Test nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 ein negatives Ergebnis aufweist. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall nach den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts abweichende Maßnahmen treffen; die Entscheidung ist zu dokumentieren.“

f) Nach Absatz 7 werden die folgenden Absätze 7a und 7b eingefügt:

„(7a) Für Personen, die Ausscheider oder Kranke im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 sind, endet die Pflicht zur Absonderung abweichend von Absatz 6 Nr. 1 Buchst. b, sobald ein frühestens am siebten Tag entnommener PCR-Test oder Antigenschnelltest ein negatives Ergebnis aufweist und die Personen vor der Testung mindestens 48 Stunden asymptomatisch waren. Bei Beschäftigten einer Einrichtung oder eines Angebotes nach den §§ 21 bis 23 Abs. 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das negative Ergebnis auf einem PCR-Test beruhen muss. Das Vorliegen eines negativen Testergebnisses ist der zuständigen Behörde mitzuteilen und auf Anforderung der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall nach den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts abweichende Maßnahmen treffen; die Entscheidung ist zu dokumentieren.“

(7b) Beruht die Pflicht zur Absonderung auf einer Anordnung der zuständigen Behörde, gilt Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 7a Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Pflicht zur Absonderung mit der Übermittlung des negativen Testergebnisses an diese Behörde endet. In besonders begründeten Fällen kann die zuständige Behörde unter Beachtung der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement eine von Satz 1 abweichende Anordnung treffen; die Gründe sind zu dokumentieren.“

g) In Absatz 8 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ ersetzt.

3. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

4. In § 13 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „Nachweis der Genesung“ durch das Wort „Genesennachweis“ ersetzt.

5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

6. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

7. In § 18a Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „der jeweiligen Warnstufe“ durch die Worte „des Frühwarnindikators“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Versammlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 unter freiem Himmel sind ortsfest durchzuführen. Die zuständige Behörde hat zum Schutz vor Infektionen mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren durch Auflagen auf ein vertretbares Maß beschränkt bleiben. An der Versammlung unter freiem Himmel teilnehmende Personen haben einen Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zu wahren und ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden; § 6 Abs. 5 und 6 findet Anwendung. Die Polizei kann teilnehmende Personen, die infektionsschutzrechtliche Auflagen oder die Pflicht nach Satz 3 zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske trotz Aufforderung nicht einhalten, von der Versammlung ausschließen.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 14 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 14 des Versammlungsgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bbb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

„3. die Versammlung entgegen Absatz 2 Satz 1 Aufzugscharakter hat.“

ddd) Die Angabe „und jeweils die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Absatz 6 auch im Übrigen nicht festgestellt werden können.“ wird gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) In Absatz 6 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „kann“ und die Angabe „Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3“ durch die Angabe „eine Ausnahme von Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

9. § 20a wird aufgehoben.

10. In § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „Nachweis der Genesung“ durch das Wort „Genesenennachweis“ ersetzt.

11. In § 26 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „Nachweis der Genesung“ durch das Wort „Genesenennachweis“ ersetzt.

12. In § 26a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „ab 3. Januar 2022“ gestrichen.

13. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

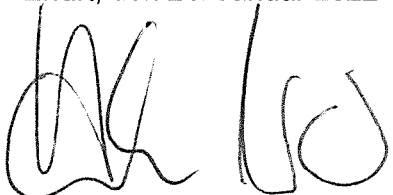
a) In Nummer 19 werden die Worte „oder an der mehr Personen teilnehmen, als zulässig sind“ gestrichen.

- b) In Nummer 19a wird die Verweisung „§ 19 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt und nach dem Wort „verwendet“ werden die Worte „und den Mindestabstand nicht einhält“ eingefügt.
- c) In Nummer 26 werden die Worte „Nachweis der Genesung“ durch das Wort „Genesennachweis“ ersetzt.
14. In § 39 Abs. 1 wird die Datumsangabe „24. Januar 2022“ durch die Datumsangabe „8. Februar 2022“ ersetzt.
15. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

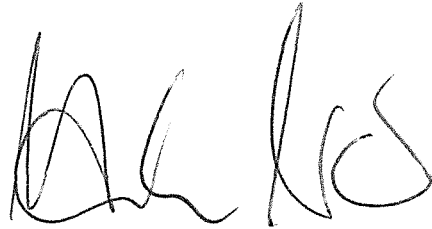
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 21. Januar 2022



Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie



Der Minister für Bildung, Jugend
und Sport

In Vertretung
Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie